

# Amt Oder - Welse

Der Amtsdirektor

## GV Schöneberg

Antragsteller: Amtsdirektor

# BESCHLUSS

öffentlich

nichtöffentlich

federführendes Amt: AL Finanzverwaltung

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

30.10.2007

29/2007

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Gemeindevertretung	08.11.2007	5.1.		8		1	

Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin: ja/nein

### Betreff:

Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2007

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt gemäß § 74 ( 4 ) GO Land Brandenburg das Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2007.

### Sachdarstellung:

Der nach § 74 (3) GO geforderte Haushaltsausgleich kann aufgrund der schwierigen Finanzsituation der Kommune seit dem Jahr 2003 für den Verwaltungshaushalt nicht mehr erlangt werden.

Zurückzuführen ist das unter anderem im Vergleich zum Jahr 2002 auf geringere Landeszuweisungen, geringere Gewerbesteuererinnahmen und höhere Umlagen aber auch durch gleichbleibende Ausgaben der Gemeinde und keine Einnahmeerhöhungen durch Änderung der Steuerhebesätze und Gebührenerhöhungen.

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2003 wies einen Fehlbetrag in Höhe von 88.110,86 € aus. Entsprechend der Berücksichtigung der Veranschlagung des Ausgleiches des Sollfehlbetrages aus 2003 ergab die Haushaltsrechnung 2004 ein Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt in Höhe von 234.831,22 €. Dieser wurde im Jahr 2005 abgedeckt.

Die Haushaltsrechnung 2005 weist im Verwaltungshaushalt einen Fehlbetrag in Höhe von 293.144,10 € und im Vermögenshaushalt in Höhe von 10.421,08 € aus.

Unter Berücksichtigung der Veranschlagungen des Ausgleiches der Sollfehlbeträge in beiden Teilhaushalten Verwaltungs- als auch Vermögenshaushalt im Haushaltsplan 2006 ergab sich hier ein Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt in Höhe von 383.894,25 €, der nun im Haushaltsplan 2007 veranschlagt ist.

Am 09.10.2007 wurde der Gemeinde Schöneberg vom Land Brandenburg eine nicht rückzahlbare Zuweisung aus dem Fonds für hoch verschuldete Gemeinden in Höhe von 229.220,36 € bewilligt.

Diese ist an bestimmte Auflagen gebunden, die durch die Gemeinde umzusetzen und gegenüber dem Ministerium des Innern Land Brandenburg im Jahr 2008 nachzuweisen sind. Bei Nichterfüllung der Auflagen ist die Zuweisung einschließlich Zinsen zurückzuzahlen. Der Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept enthält hierzu weitere Erläuterungen.

**Trotz Gewährung der Zuweisung kann der Haushaltsausgleich nicht herbeigeführt werden, so dass Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2007 im Verwaltungshaushalt einen Fehlbedarf von 196.600 € ausweisen.**

Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist gemäß § 74 (4) der GO Land Brandenburg ein Haushaltssicherungskonzept für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt aufzustellen und darin der Zeitraum zu beschreiben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder herzustellen.

Der planmäßig im Haushaltsjahr 2007 im Verwaltungshaushalt ausgewiesene Fehlbedarf kann jedoch im Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2010 nicht abgebaut werden. Unter Berücksichtigung der durch die Gemeinde in den Folgejahren zu leistenden Pflichtausgaben und der zu erwartenden Zuweisungen einschließlich der geforderten Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B ab dem Jahr 2008 erhöht sich der Fehlbedarf aus jetziger Sicht bis zum Jahr 2010 kontinuierlich auf insgesamt 449.900 €. Die Gemeinde Schöneberg kann aus eigener Finanzkraft den Haushaltsausgleich nicht herbeiführen.

Das Haushaltssicherungskonzept ist nach § 35 Abs. 2 Nr. 16 GO durch die Gemeindevertretung zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Wird der Haushaltsausgleich trotz Konsolidierungskonzept in einem angemessenen Zeitraum nicht erreicht und wird damit die dauerhafte Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung nicht herbeigeführt, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gem. §§ 126 und 127 GO Anordnungen treffen oder die Ersatzvornahme anordnen.

Mit dem Beschluss besteht eine Selbstbindung der Gemeinde an die vorgesehenen Spar- und Konsolidierungsmaßnahmen mit der Folge, dass von dem im Haushaltssicherungskonzept festgelegten Maßnahmen nicht ohne erneuten Beschluss der Gemeindevertretung abgewichen werden darf.

gez. Amtsleiter	Frau Schulz	gez. Amtsdirektor	Herr Krause
-----------------	-------------	-------------------	-------------

Der Beschluss wurde in der vorliegenden Form gefasst:

Vorsitzender der Gemeindevertretung: gez. Schroeder